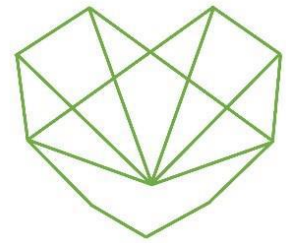


Satzung

Förderverein Gymnasium

Hauptbahnhof Westseite e.V.



§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Gymnasium Hauptbahnhof Westseite e.V.“
- (2) Der Verein hat derzeit seinen Sitz in 04103 Leipzig und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und der Erziehung.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Pflege und Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus, durch Mittelbeschaffung und Weiterleitung an die Schule „Gymnasium Hauptbahnhof Westseite“ sowie durch organisatorische Unterstützung der Schule bei kulturellen Veranstaltungen, Schulfesten und ähnlichen schulischen Veranstaltungen und bei der Schaffung eines breiten Angebotes im Bildungs- und Freizeitbereich.
- (3) Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch Zuwendungen aus Mitgliedsbeiträgen, freiwilligen Spenden, Erlösen aus Veranstaltungen, sowie den persönlichen Einsatz und Öffentlichkeitsarbeit durch die Vereinsmitglieder für die Zwecke der geförderten Schule.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Vereinsämter sind grundsätzlich ehrenamtlich auszuüben.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können volljährige natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften werden.
- (2) Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch einen in Textform gestellten Antrag an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet. Im Rahmen einer Mitgliederversammlung kann der Antrag auch mündlich zu Protokoll gestellt werden. Im Falle der Ablehnung des Aufnahmeantrages kann der Bewerber um die Mitgliedschaft die Mitgliederversammlung des Vereins anrufen, die dann endgültig über die Aufnahme entscheidet.
- (3) Persönlichkeiten, die sich um den Verein oder die von ihm verfolgten Ziele besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind aber von einer Beitragspflicht befreit g 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (4) Die Mitgliedschaft erlischt
- a) durch Austritt,
 - b) durch Ausschluss,
 - c) durch Tod oder
 - d) Erlöschen der Rechtspersönlichkeit.
- (5) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende einzuhalten ist.
- (6) Ein Mitglied kann durch den Vorstand, der hierüber Beschluss zu fassen hat, aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied
- a) einen Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung mit einer Fristsetzung von mindestens vier Wochen nicht bezahlt hat;
 - b) den Verein geschädigt oder sonst gegen seine Interessen schwerwiegend verstoßen hat oder
 - c) in seiner Person einen sonstigen wichtigen Grund verwirklicht.

Vor Beschlussfassung über die Ausschließung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschließungsbeschluss ist schriftlich zu fassen und zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen die Ausschließung kann das auszuschließende Mitglied die nächste anstehende Mitgliederversammlung anrufen, die über den endgültigen Ausschluss entscheidet. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen in diesem Fall die Mitgliedschaftsrechte des auszuschließenden Mitglieds.

§ 5 Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu leisten, dessen Höhe der Selbsteinschätzung eines jeden Mitgliedes überlassen bleibt, der jedoch nicht unter dem von der Mitgliederversammlung festgelegten Mindestbeitrag von EUR 24,00 liegen darf.
- (2) Der Beitrag ist bis zum 01.08. eines jeden Jahres zu zahlen.
- (3) Für das Jahr des Vereinsbeitritts und des Vereinsaustritts ist der volle Jahresbeitrag zu bezahlen.
- (4) Die Festsetzung der Fälligkeit und Zahlungsweise des Beitrages obliegt i.Ü. dem Vorstand. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen bestimmen, dass der Beitrag in anderer Form als durch Geldzahlung erbracht wird oder Beitragsleistungen stunden.
- (5) Der Vorstand kann Mitglieder, die aus wirtschaftlichen Gründen nicht in der Lage sind den Beitrag zu entrichten, von der Beitragszahlung befreien.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der erweiterte Vorstand, der Vorstand im Sinne des § 26 BGB (vertretungsberechtigter Vorstand) und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus mindestens vier, höchstens sieben, von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitgliedern: der/dem Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, der/dem Schatzmeister/in, dessen/deren Stellvertreter/in sowie bis zu drei Beisitzenden. Ein Mitglied des Elternbeirats sowie die

Schulleitung bzw. als deren Vertretung eine Lehrkraft sind berechtigt mit beratender Stimme an Vorstandssitzungen teilzunehmen- Der Vorstand kann im Einzelfall deren Teilnahme an Vorstandssitzungen ausschließen, hat aber über gefasste Beschlüsse zu berichten.

- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die/den Vorsitzende/n, die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n und die/den Schatzmeister/in je einzeln vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die/der stellvertretende Vorsitzende und die/der Schatzmeister/in von ihrem Vertretungsrecht nur Gebrauch machen sollen, wenn die/der Vorsitzende bzw. die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende verhindert sind.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Blockwahl ist zulässig. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so können die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen benennen.
- (4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind, Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat dabei vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Durchführung von Fördermaßnahmen für den Schulbetrieb;
 - b) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
 - c) Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - d) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - e) Unterrichtung der Mitglieder über die Vereinsangelegenheiten, insbesondere durch Erstellung eines Jahresberichtes.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich, oder per e-Mail einzuberufen sind. Die Sitzungsleitung übernimmt der Vorsitzende oder die Person, welchen die anwesenden Vorstandsmitglieder dazu bestimmen. Eine Mitteilung der Tagesordnung ist nicht erforderlich. Eine Einberufungsfrist von einer Woche ist einzuhalten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem, fernschriftlichem, telefonischem oder jedem anderen Wege der Kommunikation gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen, das durch den Sitzungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands;
 - b) Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer;
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer;
 - d) Festsetzung der Höhe der Jahresbeiträge, insbesondere des Mindestbeitrages;

- e) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages sowie die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss durch den Vorstand;
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - g) Beschlussfassung über grundlegende Entscheidungen für die Förderpolitik des Vereines.
- (3) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied des Vereins bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
- (4) Außerhalb von Präsenzversammlungen können Beschlüsse vorbehaltlich Abs. (4), (5), soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, auch durch Abstimmung in Bild und Ton (virtuell) gefasst werden, wenn eine sog. Zwei-Wege-Kommunikation sichergestellt ist. Zulässig ist auch eine Telefonkonferenz.
- (5) Unter Beachtung zwingenden Rechts ist auch eine schriftliche, fernschriftliche, mündliche Abstimmung, eine Abstimmung im Umlaufverfahren oder eine Abstimmung per-E Mail und auch eine Kombination aus mehreren Beschlussverfahren und jede andere Art der Beschlussfassung zulässig. Voraussetzung für eine Beschlussfassung gemäß diesem Absatz ist, dass
- a) alle Mitglieder diesem Verhandlungsformat in Schrift- oder Textform zustimmen und
 - b) alle Mitglieder an dieser Beschlussfassung teilnehmen. Die Mitglieder können innerhalb einer Woche nach Mitteilung über die beabsichtigte Beschlussform ihre Zustimmung erteilen oder verweigern. Erteilen sie keine Zustimmung, so ist eine Beschlussfassung nur dann wirksam, wenn sie an dieser teilgenommen haben und hier ihre Zustimmung erteilt haben.
- Soweit die Beschlussfassung gem. Abs. (4) außerhalb einer Präsenzversammlung erfolgt, ist den Mitgliedern unter Zuleitung der Tagesordnung vorab die Möglichkeit zur Stellungnahme und Abgabe von Fragen zu geben. Fragen können in diesen Fällen bis zwei Tage vor Durchführung der Versammlung in Textform beim Vorstand eingereicht werden.
- (6) Folgende Beschlüsse können nur in einer Präsenzversammlung gefasst werden:
- Änderungen der Satzung
 - Liquidation
 - Abberufung von Vorstandsmitgliedern aus wichtigem Grund
- (7) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich nicht während der Schulferien anzusetzen.
- (8) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden. Die Einberufung muss mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einberufung folgenden Tag.
- (9) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Gründe einen schriftlichen Antrag beim Vorstand stellt.
- (10) Längstens bis eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied beim Vorstand schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung um weitere Angelegenheiten, nicht jedoch Satzungsänderungen, beantragen. Die Tagesordnung ist zu Beginn der

Mitgliederversammlung durch den Versammlungsleiter entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

- (11) Die Versammlungsleitung übernimmt der Vorsitzende, es sei denn die Mitgliederversammlung bestimmt eine andere Person zum Versammlungsleiter.
- (12) Jede ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit durch Gesetz oder diese Satzung keine abweichenden Mehrheiten vorgeschrieben sind. Enthaltungen werden als nicht erschienene Stimmen gewertet. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmengleichheit das Los. Die Abstimmungsart bestimmt der Versammlungsleiter. Bei Wahlen ist schriftlich und geheim abzustimmen, soweit nicht die Mitgliederversammlung eine andere Art der Abstimmung beschließt.
- (13) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu errichten, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Geschäftsjahr, Rechnungsprüfer

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Kasse des Vereins wird jedes Jahr durch einen oder mehrere von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer prüfen, ob die Verwendung der Vereinsmittel den Haushaltsansätzen entsprach und die Buchführung des Vereins ordnungsgemäß erfolgte. Hierüber haben die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 10 Satzungsänderungen, Vermögensanfall bei Auflösung

- (1) Eine geplante Änderung der Satzung muss als Tagesordnungspunkt in der Einladung der Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden. Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens mit dieser Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt unter Übersendung der geänderten
- (3) Satzung anzuzeigen. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den
- (4) Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Bildung und Erziehung.

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 6.11.2023 errichtet und in der Mitgliederversammlung am 22.10.2025 geändert.